

## Ihre Beitragsrechnung: Das müssen Sie wissen

### Sektionswechsel

Es ist sinnvoll, dass Sie bei derjenigen vsao-Sektion Mitglied sind, in deren Einzugsgebiet sich Ihre Arbeitsstelle befindet. So werden Sie mit den richtigen Informationen bedient. Um die Sektion zu wechseln, genügt eine kurze, schriftliche Mitteilung an das Zentralsekretariat des Dachverbands.

Bei einem Sektionswechsel, der bis zum 31. Januar des Kalenderjahres erfolgt, wird Ihnen als Mitglied der Sektionsbeitrag der neuen Sektion in Rechnung gestellt. Nach dem 31. Januar bezahlen Sie noch den Sektionsbeitrag der bisherigen Sektion. Die Mitgliedschaft in der neuen Sektion besteht jedoch bereits ab Zuteilung zu dieser.

In begründeten Ausnahmefällen, in denen eine rechtzeitige Meldung nicht zumutbar war (z. B. aus gesundheitlichen Gründen), kann eine Rechnung nachträglich korrigiert und der Sektionsbeitrag der neuen Sektion in Rechnung gestellt werden.

### Mitgliederkategorien

Aktivmitglieder sind bei uns Personen mit schweizerischem oder gleichwertigem Arzt Diplom, die in einem Angestelltenverhältnis eine Tätigkeit im Gesundheitswesen ausüben, und Studierende der Medizin, die der swimsa angehören. Als Passivmitglieder führen wir selbständig erwerbende und pensionierte Ärztinnen und Ärzte.

### Reduktionen

Unter klar definierten Voraussetzungen kann der Mitgliederbeitrag des Dachverbands im Einzelfall reduziert werden ([Art. 13 vsao-Statuten](#)). Die Ausführungsbestimmungen hierzu sind in [Art. 7.2 der Geschäftsordnung](#) festgelegt. Ein Gesuch für die Reduktion bzw. den Erlass des Mitgliederbeitrags ist in der Regel jeweils jährlich und schriftlich bei unserem Zentralsekretariat einzureichen, dies bis spätestens am 31. Januar des laufenden Jahres. Ausnahme: Für Beitritte nach dem 31. Januar gilt eine Frist von einem Monat nach Beitrittsdatum.

Über die Gesuche entscheidet das Zentralsekretariat. Die Reduktion der Mitgliederbeiträge der Sektionen liegt in deren Kompetenz. Die Sektionen können diese jedoch an den Dachverband delegieren. Das Antragsformular mit den Reduktionsmöglichkeiten finden Sie [hier](#).

### Austritte

Der Austritt aus dem vsao ist, soweit er nicht mit einem Wechsel der Basisorganisation für die FMH-Mitgliedschaft zusammenhängt, nur per Ende eines Kalenderjahres möglich. Er hat schriftlich (E-Mail oder Post) zu erfolgen.

Beim Wechsel der Basisorganisation vom vsao in eine kantonale Ärztegesellschaft können Sie jedoch einen Austritt unter dem Jahr beantragen. Dabei gelten folgende Regelungen:

- Der Antrag muss im gleichen Jahr gestellt werden, in dem der Eintritt in die kantonale Ärztegesellschaft erfolgt.
- Dem Antrag ist eine schriftliche, definitive Aufnahmebestätigung der kantonalen Ärztegesellschaft beizulegen.
- Der Austritt erfolgt per Ende des Quartals, in dem der fristgerechte Kündigungsantrag eingereicht wurde und der Beitritt in die kantonale Ärztegesellschaft erfolgt ist.
- Allfällige Rückerstattungen bereits geleisteter Mitgliederbeiträge erfolgen per Austrittsdatum.

Bitte beachten Sie bei Austritten zudem Folgendes:

- Gemäss den FMH-Statuten ist es für FMH-Mitglieder zwingend, einer Basisorganisation anzugehören. Daher müssen FMH-Mitglieder, die in einem Angestelltenverhältnis arbeiten, grundsätzlich auch Mitglied des vsao sein (Ausnahmen bilden unter anderem Leitende Ärztinnen und Ärzte und Chefärztinnen und -ärzte. Bei diesen bestimmt die FMH die Basisorganisation).
- Ein Austritt aus dem vsao hat zur Folge, dass Sie nicht mehr von den zahlreichen Vorteilen der Mitgliedschaft bei uns profitieren können.